

Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-EWR-P11-041023
Datum	23.10.2004

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorgehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet** oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Die Klausur bietet im Block 1 einen **Wahlbereich**: Von den 7 Aufgaben der ersten Gruppe sind nur 6 Aufgaben zu lösen; werden alle Aufgaben bearbeitet, wird Aufgabe 7 nicht bewertet. Im Block 2 ist Aufgabe 8 zu lösen.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel:

EG-Vertrag

Anzahl Aufgaben: - 7 -

Höchstpunktzahl: - 100 -

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Block 1: Wahlmöglichkeit - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: Aufgabe ist zu lösen
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Block 1:
Wahlmöglichkeit: Nur 6 der 7 Aufgaben sind zu bearbeiten!

Aufgabe 1: **10 Punkte**

- a) In welchem Verhältnis stehen der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV)? **3 Punkte**
- b) Welcher europäische Vertrag, der im Jahr 2001 beschlossen wurde, enthält bedeutende institutionelle Voraussetzungen für die Aufnahme der neuen Beitrittsländer? **2 Punkte**
- c) Nennen Sie die neuen europäischen Beitrittsländer! **5 Punkte**

Aufgabe 2: **10 Punkte**

Nennen Sie die vier grundlegenden Instrumente, mit denen die Aufgaben der Gemeinschaft i. S. d. Art. 2 EGV erreicht werden sollen!

Aufgabe 3: **10 Punkte**

- a) Wozu dient die Bestimmung von Marktmacht im Wettbewerbsrecht? **5 Punkte**
- b) Wann besitzt ein Unternehmen Marktmacht? **5 Punkte**

Aufgabe 4: **10 Punkte**

- a) Was ist eine Gruppenfreistellungsverordnung und **6 Punkte**
- b) wo findet sich eine entsprechende Regelung im EGV? **4 Punkte**

Aufgabe 5: **10 Punkte**

- a) Nennen Sie das politische Ziel der Europäischen Währungsunion! **6 Punkte**
- b) Welche Gruppe der europäischen Mitgliedstaaten und welcher weitere Mitgliedstaat nimmt gegenwärtig nicht am Europäischen Währungssystem teil? **4 Punkte**

Aufgabe 6: **10 Punkte**

- a) Was versteht man unter internationaler gerichtlicher Zuständigkeit? **5 Punkte**
- b) Welche Rechtsgrundlagen für die internationale gerichtliche Zuständigkeit auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene kennen Sie? **5 Punkte**

Aufgabe 7: **10 Punkte**

- a) Welche umweltpolitischen Grundsätze der Gemeinschaft kennen Sie und **7,5 Punkte**
- b) wo sind sie geregelt? **2,5 Punkte**

Block 2: Aufgabe 8 ist zu bearbeiten!

Aufgabe 8:

40 Punkte

Bendley ist eine Kapitalgesellschaft britischen Rechts und im Vereinigten Königreich im Handelsregister eingetragen. Sie betreibt die Tätigkeit eines sog. Buchmachers, d. h. sie unterhält ein Netz von Agenturen, bei denen Wetten geschlossen sowie Glücksspiele und Lotterien vermittelt werden. Hierfür hat Bendley von der Stadt Liverpool eine Konzession erhalten. Seit kurzem drängt die Agentur auch auf den italienischen Markt. Sie bietet dort vom Vereinigten Königreich aus über das Internet Sportwetten (wie z. B. für Pferderennen u. Ä.) an. Die dortigen Interessenten können ihre Wetten daher direkt bei Bendley buchen, ohne eine zwischengeschaltete italienische Agentur aufzusuchen zu müssen.

Zur Durchführung von Wetten und anderen Prognosewettbewerben sind in Italien grundsätzlich nur Anbieter befugt, die eine Konzession erhalten haben. Die Vergabepraxis wird jedoch so ausgeübt, dass langjährig nur eine einzige Konzession an eine inländische Agentur unter Ausschluss anderer italienischer Anbieter vergeben ist. In Italien ist es ein mit Strafe sanktioniertes Delikt, wenn einzelne Personen über das Internet mit einem Buchmacher mit Sitz in einem anderen Land Wetten abschließen (Gesetz Nr. 401/89 über Interventionen auf dem Gebiet des heimlichen Spiels und der heimlichen Wetten und zum Schutz des ordnungsgemäßen Ablaufs sportlicher Wettkämpfe „GURI“). Auf dieser Grundlage sind der Italiener Alfonso Pertini sowie weitere 138 Wettinteressierte, die bei Bendley buchten, mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt worden.

Es ist zweifellos anerkannt, dass der italienische Staat auf nationaler Ebene eine Politik der starken Ausweitung des Spielens und Wettens verfolgt, um entsprechende Einnahmen zu erzielen. Daher wird der einzige Konzessionär besonders geschützt.

Frage:

Verstößt die italienische Regelung des „GURI“, die es unter Strafandrohung verbietet, Internet-Wetten bei ausländischen Anbietern abzuschließen, gegen Art. 49 EGV? Begründen Sie Ihr Ergebnis insbesondere unter Verwendung des Ordre public sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit!

Hinweis: Eine besondere europaweite Regelung über Internet-Wetten besteht nicht.

Korrekturrichtlinie



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Europäisches Wirtschaftsrecht (WPK II)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-EWR-P11-041023
Datum	23.10.2004

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrektrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrektrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrektrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

10. November 2004

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Block 1: Wahlmöglichkeit - 6 von 7 Aufgaben							Block 2: Aufgabe ist zu lösen
max. Punktzahl	10	10	10	10	10	10	10	40

Lösung Aufgabe 1: SB 1, Abschnitt 1, 1.5**10 Punkte**

- a) Der EUV ist das Rahmenwerk und enthält allgemein gültige politische Zielvorstellungen für den EGV (und EAGV). 3 P.
- b) Vertrag von Nizza 2 P.
- c) Die neuen Beitrittsländer sind: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Malta und der griechische Teil Zyperns je 0,5 (5 P.)

Lösung Aufgabe 2: SB 1, Abschnitt 1, 1.3**10 Punkte**

Die Aufgaben der Gemeinschaft i. S. d. Art. 2 EGV sollen durch folgende vier grundlegende Instrumente erreicht werden: je 2,5 P.

- Gemeinsamer Markt (Art. 14 Abs. 2 EGV)
- Wirtschaftsunion (Art. 4 Abs. 1 EGV)
- Währungsunion (Art. 4 Abs. 2 EGV)
- Tätigkeiten der Gemeinschaft i. S. d. Art. 3 EGV

Lösung Aufgabe 3: SB 3, Abschnitt 3, 3.3**10 Punkte**

- a) Die Bestimmung der Marktmacht dient zur Feststellung, ob wirksamer Wettbewerb besteht. 5 P.
- b) Marktmacht bedeutet die Möglichkeit von Unternehmen, sich gegenüber Wettbewerbern, Abnehmern und Nachfragern in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten und dadurch wirksamen Wettbewerb verhindern zu können. 5 P.

Lösung Aufgabe 4: SB 3, Abschnitt 5, 5.3; SB 5, Abschnitt 3, 3.2**10 Punkte**

- a) Eine Gruppenfreistellungsverordnung gestattet es, ganze Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Gruppen von Beschlüssen sowie Gruppen von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu erlauben. Es handelt sich um Ausnahmeregelungen zum Verbot nach Art. 81 Abs. 1 EGV. 6 P.
- b) Art. 81 Abs. 3 EGV 4 P.

Lösung Aufgabe 5: SB 4, Abschnitt 2, 2.1**10 Punkte**

- a) Ziel der Währungsunion ist ein einheitlicher Europäischer Finanzraum mit einer stabilen Währungszone in Europa, dem Europäischen Währungssystem. 6 P.
- b) Nicht am Europäischen Währungssystem beteiligt sind die neuen europäischen Beitrittsländer sowie das Vereinigte Königreich. 2 P. 2 P.

Lösung Aufgabe 6: SB 4, Abschnitt 3, 3.1.1**10 Punkte**

- a) Die internationale gerichtliche Zuständigkeit regelt, am Gericht welchen Ortes die Vertragsparteien in internationalen Fällen ihre Rechtsstreitigkeiten austragen müssen. 5 P.
- b) auf europäischer Ebene: das EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. 3 P.
- auf einzelstaatlicher Ebene: Die Zivilprozessordnungen der einzelnen Länder enthalten Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit. Z. B. ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus den allgemeinen Regeln über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ZPO). Danach ist das örtlich zuständige Gericht auch international zuständig. 2 P.

Lösung Aufgabe 7: SB 5, Abschnitt 4, 4.2**10 Punkte**

- a) umweltpolitische Grundsätze der Gemeinschaft sind:
- Grundsatz von Vorsorge und Vorbeugung 2,5 P.
 - Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sowie 2,5 P.
 - das Verursacherprinzip 2,5 P.
- b) Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 174 Abs. 2 EGV. 2,5 P.

Lösung Aufgabe 8: SB 2, Abschnitt 3, 3.3 und 3.4**40 Punkte**

Beurteilungsgegenstand ist die italienische Regelung des „GURI“, wonach der Abschluss von Wetten über das Internet mit einem Buchmacher mit Sitz in einem anderen Land gegenüber den Wettinteressenten mit Strafe bedroht ist. Die Bearbeiter sollen erkennen, dass das strafbewehrte Verbot gegenüber den Interessenten in die Dienstleistungsfreiheit des britischen Anbieters eingreift und ihn faktisch daran hindert, über das Internet auf dem italienischen Markt in Erscheinung zu treten. In Anlehnung an die Rspr. des EuGH empfiehlt sich folgender Aufbau:

1. Dienstleistungsfreiheit

Zunächst ist darzulegen, warum das italienische Verbot Bendley in der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit berührt:

1.1 Voraussetzungen des Art. 50 EGV

6 P.

- Bendley erbringt gegen Entgelt (Provisionen) Leistungen, die sich als gewerbliche Tätigkeit darstellen.
- Es handelt sich um eine Tätigkeit, die nicht bereits den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit von Personen unterliegen.
- Bendley erbringt seine Leistungen nach Italien grenzüberschreitend.

Da das Geschäft über das Internet abgewickelt wird, begeben sich weder der Leistungserbringer noch die Wettinteressenten an einen anderen Ort. Somit liegt die besondere Form der Korrespondenzdienstleistung vor.

4 P.

1.2 Beschränkungsverbot

Die Bearbeiter sollen darlegen, dass die Regelung des „GURI“ faktisch zu einer vollkommenen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Tätigkeit von Bendley über das Internet in Italien führt: Potenzielle Interessenten werden durch das strafbewehrte Verbot vom elektronischen Abschluss von Wetten abgehalten. Das italienische Verbot wirkt sich also, auch wenn es sich nicht direkt, sondern mittelbar gegen Bendley richtet, als intensives Beschränkungsverbot der Dienstleistungsfreiheit aus.

10 P.

Zwischenergebnis: Das italienische Verbot ist grds. rechtswidrig.

Anmerkung: Da sich diese Folge bereits aus dem Beschränkungsverbot ergibt, ist ein Rückgriff auf das Diskriminierungsverbot entbehrlich. Bearbeiter, die gut mit dem Diskriminierungsverbot argumentieren, können hierfür bis zu 5 Sonderpunkte erhalten. Die maximale Punktzahl von 40 darf aber nicht überschritten werden.

Grds. kann die italienische Vergabapraxis, die nur einen einzigen inländischen Anbieter berücksichtigt, potenziell auch die Niederlassungsfreiheit aller ausländischen Anbieter betreffen, die auf dem dortigen Markt eine entsprechende Agentur einrichten wollen. Die Niederlassungsfreiheit von Bendley wird jedoch nicht konkret berührt, da sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Unternehmen in Italien eine Niederlassung begründen wollte.

2. Rechtfertigung des Verbots

Die Bearbeiter sollen erkennen, dass die Betroffenheit in der Dienstleistungsfreiheit und der Verstoß gegen das Beschränkungsverbot noch nicht zur endgültigen Rechtswidrigkeit der strafbewehrten Regelung führen. Es ist weiter zu prüfen, ob die durch das Verbot bedingten Beschränkungen zu rechtfertigen sind. Rechtlicher Ansatzpunkt bildet der Ordre public in Form der Artt. 55 i. V. m. 46 Abs. 1 EGV. Danach ist eine Beschränkung (oder Diskriminierung) zu rechtfertigen, wenn sie durch ein Schutzgut des allgemeinen Interesses sowie vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gedeckt ist.

2.1 Allgemeininteresse (Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit)

Ein Allgemeininteresse an der Regelung von Wettspielen ist grds. zu befürworten, Die Bearbeiter können argumentieren, dass sich der Schutzmfang der Artt. 55 i. V. m. 46 Abs. 1 EGV auch auf die italienische Regelung erstreckt, die die Buchung von Internet-Wetten bei ausländischen Anbietern unter Strafe stellt. Erfahrungsgemäß können Wett- und andere Prognosespiele eine erheblich suggestive Anziehungskraft ausüben. Sie sind dazu geeignet, bei dafür anfälligen Personen ein suchtähnliches Verhalten mit z. T. einschneidenden Konsequenzen bei den Betroffenen in Gang zu setzen.

5 P.

2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bearbeiter sollen weiter prüfen, ob die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gedeckt ist. Es empfiehlt sich eine dreistufige Prüfung:

a) Notwendigkeit

Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch das Verbot muss zum Schutz des Allgemeininteresses notwendig sein. Die Bearbeiter können die Notwendigkeit damit bejahen, dass die von den Wettspielen ausgehenden Risiken eine besondere Regulierung erfordern, um durch die Konzentration auf nur einen Anbieter die Möglichkeiten des Wettspielens in überschaubaren Bahnen zu lenken und erforderlichenfalls durch hoheitliche Ordnungsmaßnahmen leichter eingreifen zu können. Dies schließt auch die Zurückdrängung ausländischer Anbieter ein, die über das Internet erscheinen.

4 P.

b) Geeignetheit (Erforderlichkeit)

Der Zweck der Regelung erscheint nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen mit gleicher Wirkung erreichbar.

1 P.

c) Angemessenheit

Das Verbot des Abschlusses von Internet-Wetten mit ausländischen Anbietern muss in angemessenem Verhältnis zu den von ihm beabsichtigten Schutz stehen. Der italienische Staat verfolgt eine Politik der starken Ausweitung des Spielens und Wetts, um entsprechende Einnahmen zu erzielen. Diese Zielsetzung lässt erkennen, dass das Verbot in dieser konkreten Form nicht dem Schutz gefährdeter Personen und somit der Allgemeinheit dient. Vielmehr wird deutlich, dass das Verbot dem Schutz des einzigen (inländischen) Anbieters vor Konkurrenz und somit allein fiskalischen Zwecken dient, die nicht vom Anwendungsbereich der Artt. 55 i. V. m. 46 Abs. 1 EGV erfasst sind. Aus diesem Grund hat der EuGH jüngst und in ähnlich gelagerten Fällen die Angemessenheit und somit die Möglichkeit einer Rechtfertigung

5 P.

entsprechender Verbote verneint.

Ergebnis:

Die Bearbeiter sollen das Resultat ihrer Argumentation deutlich festhalten:

Das Verbot ist unverhältnismäßig. Der Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit ist nicht durch den Ordre public (Artt. 55 i. V. m. 46 Abs. 1 EGV) zu rechtfertigen. Daher verstößt das Verbot gegen die nach Art. 49 EGV garantierte Dienstleistungsfreiheit.

5 P.

(Ein anderes Ergebnis ist nicht vertretbar.)

Hinweis: Die Bearbeiter können bereits unter Abschnitt 2.1 (Allgemeininteresse) argumentieren, das Verbot sei in der hier vorliegenden konkreten Form nicht durch das Allgemeininteresse gedeckt, schon an dieser Stelle abschließend zur Rechtswidrigkeit des Verbots gelangen und folglich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbehandelt lassen. Bei guter Argumentation können in diesem Fall bis zu 15 (statt 5) Punkten in Abschnitt 2.1 vergeben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in 2.2 c) dargelegten Gesichtspunkte bereits hier behandelt sind.